



Markt Kirchseeon

NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

vom 06. Dezember 2021
ATSV-Halle

Hinweis der Verwaltung:

Die nachfolgende Sitzungsniederschrift enthält aus Datenschutz- und Urheberrechtsgründen keine Anwesenheitsliste, keine Anlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und keine Namensangaben von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern.

Redebeiträge von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern werden in nicht personifizierter Form wiedergegeben.

Eine datenschutzkonforme Anpassung der Sitzungsniederschrift (in der Form, wie sie der Markt Kirchseeon derzeit geführt) ist für eine Veröffentlichung im Internet unentbehrlich.

Bitte beachten Sie, dass diese Sitzungsniederschrift nicht der Originalniederschrift entspricht, die in der Verwaltung zur Einsichtnahme nach Art. 54 GO für alle Gemeindegänger zur Verfügung steht.

Öffentliche Sitzung:

1.)	Bürgerfragen
2.)	Genehmigung der Niederschrift vom 15.11.2021
3.)	Schulturnhalle Eglharting Hier: Ausschreibung Schadensuntersuchung
4.)	Satzung des Marktes Kirchseeon über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe Hier: 1. Änderung
5.)	Fahrradwegkonzeptplanung im Gemeindegebiet Hier: Beauftragung Verkehrsplaner
6.)	Leistungen zur Friedhofspflege und Planungskonzept für die Gestaltung der Kirchseeoner Friedhöfe Hier: Grundsatzbeschluss
7.)	Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Hier: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Grafing zur Überlassung von Beschäftigten für das Hallenbad Kirchseeon
8.)	Wirtschaftsplan 2022 des Wasserwerkes Kirchseeon
9.)	Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 - 2025 des Wasserwerkes Kirchseeon
10.)	Niederlegung des Amtes als Marktgemeinderatsmitglied von Frau Maria Wollny
11.)	Bestellung des Listennachfolgers Herr Dominik Zacher als Marktgemeinderatsmitglied
12.)	Zweckvereinbarung mit dem Markt Markt Schwaben zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs Hier: Vereinbarung zur verwaltungstechnischen Bearbeitung aller Verfahren bis einschließlich Tattag 31.12.2021
13.)	Bekanntgaben und Ratsanfragen

Sitzungsbericht:

Um 19.30 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Jan Paepow die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.12.2021.

Alle Marktgemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich erschienen. Das Gremium war damit beschlussfähig im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Ergebnis der Beratung zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 12 ist den nachfolgenden Beschlüssen, die Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift sind, zu entnehmen.

Öffentliche Sitzung

1.) Bürgerfragen

Sachverhalt:

Aus der anwesenden Bürgerschaft verwies Hr. S. nochmals auf den Prüfbericht des BKPV, der seiner Kenntnis nach bislang noch nicht veröffentlicht wurde.

Weiter legte er der Verwaltung zwei schriftlichen Anfragen mit der Bitte um Beantwortung vor.

Der Vorsitzende entgegnete, dass der Bericht seit heute über die Homepage abrufbar sei. Die vorlegten Anfragen wurden durch die Verwaltung in Empfang und zur Kenntnis genommen.

2.) **Genehmigung der Niederschrift vom 15.11.2021**

Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschriften sind nach Art. 54 Abs. 2 GO vom Marktgemeinderat zu genehmigen. Nach Genehmigung durch den Marktgemeinderat wird die Sitzungsniederschrift eine öffentliche Urkunde und kann ab diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Marktgemeinderates geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2021 ist als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende informierte das Gremium über einen Korrekturwunsch eines Gemeinderatsmitgliedes, der im Vorfeld der Sitzung mit der Verwaltung abgestimmt wurde.

Das Gremium nahm diesen zur Kenntnis und stimmte dem Protokoll vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Anpassung zu.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 15.11.2021.

Das Protokoll wird um den Ergänzungswunsch von MGR Höpler angepasst.

Abstimmungsergebnis: 21 JA Stimmen : 1 NEIN Stimmen

3.) Schulturnhalle Eglharting Hier: Ausschreibung Schadensuntersuchung

Sachverhalt:

Im Sommer 2021 wurde durch das Bauamt an der Schulturnhalle eine Sichtprüfung durchgeführt. Die dabei festgestellte Feuchtigkeit in der Unterkonstruktion wurde fachlich ausgewertet und mit den Erfahrungen in ähnlichen Bauprojekten verglichen. Die Ergebnisse führten dazu, dass ein Bauzaun zur Vorsorge aufgestellt wurde. Ebenfalls aus Vorsorge wurden die Platten in den Eingangsbereichen entfernt und die Bereiche mit Folie, um ein weiteres Eindringen von Feuchtigkeit zu verhindern, abgedeckt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Eindringen der Feuchtigkeit kann langfristig eine Gefahr für die Stabilität darstellen. Die Anschlussbereiche der Fenster und Türen sind in diesem Zusammenhang mit zu begutachten und zu sanieren. Die Verwaltung wird die Untersuchung der Schulturnhalle Eglharting ausschreiben, um das Schadenspotenzial und die Kosten für die Sanierungsmaßnahme zu ermitteln.

Der Maßnahmenenerhebungsbogen zur Beantragung der Fördermittel ist durch die Verwaltung zum 30.11.2021 fristgerecht (Ende Antragstellung) gestellt worden.

Nach jetzigem Stand ist der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt.

Haushaltsauswirkungen:

Eine erste überschlägige Kostenermittlung beläuft sich:

- Planungsleistungen 80.000,00 €
- Umbau- bzw. Sanierungskosten 720.000,00 €

Die entsprechenden Mittel sind für die nächsten Jahre in den Haushalt eingestellt.

Umweltauswirkungen:

Die Maßnahme wird entsprechend den Vorgaben aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz geplant und durchgeführt.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat ohne weitere Aussprache nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Untersuchung der Schulturnhalle Eglharting, um das Schadenspotenzial und die entsprechenden Kosten für die Sanierungsmaßnahme zu ermitteln.

Die Verwaltung wird den Gemeinderat über die weiteren Ergebnisse der Untersuchung auf den Laufenden halten.

Abstimmungsergebnis: 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

**4.) Satzung des Marktes Kirchseeon über abweichende Maße der
Abstandsflächentiefe
Hier: 1. Änderung**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2021 den Erlass über die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) mit Wirkung vom 01.02.2021 einstimmig beschlossen.

Der Erlass der Abstandsflächensatzung ist notwendig geworden, weil der Bayerische Landtag am 02.12.2020 den Gesetzesentwurf der bayerischen Staatsregierung zur Novelle der Bayerischen Bauordnung in zweiter Lesung verabschiedet hatte. Die Novelle des Abstandsflächenrechts führte zu einer Verkürzung der Abstandsflächentiefen von 1,0 H auf 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,25 auf 0,2 H (H = Wandhöhe des jeweiligen Bauwerks) mindestens jedoch 3 Meter. Da die Verkürzung für alle Gebäudeseiten gilt, wird auf das sogenannte Schmalseitenprivileg verzichtet, das vor zwei Außenwänden mit weniger als 16 m Länge bisher nur ein halbes „H“ als Abstandsflächentiefe verlangte. Das führt zu einem Zusammenrücken der Baukörper (Nachverdichtung) in der zukünftigen Ortsentwicklung.

Die erlassene Satzung legte zwar die vor dem 01.02.2021 gültige Regelung zu den Abstandsflächentiefen fest: die Abstandsflächentiefe im Gemeindegebiet beträgt damit außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge kann das sog. „Abstandsflächenprivileg“ mit 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, angesetzt werden, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden die zuvor geregelten Festsetzungen einhält.

In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass die neuen gesetzlichen Regelungen zur Berechnung / Ermittlung der anzusetzenden Wandhöhen regelmäßig die bisherig nötigen Abstandsflächentiefen übersteigt. Das führte regelmäßig zu Befreiungen von der Abstandsflächensatzung, sobald der Bauwerber einen entsprechenden Antrag gestellt und Abstandsflächen nach der „alten“ BayBO-Regelung nachweisen konnte.

Eine Anpassung der Berechnungsmethode scheint rechtlich unsicher zu sein, wenn auch die Stadt Starnberg eine solche ihrer Abstandsflächensatzung zugrunde gelegt hat.

Nach eigenen Recherchen und nach Rücksprache beim Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München haben viele Gemeinden dieses Problem inzwischen durch die Festlegung einer Abstandsflächentiefe von 0,8 H bzw. 0,4 bei Anwendung des sog. „Abstandsflächenprivilegs“ gelöst. Der Planungsverband hatte selbst anhand von Schemazeichnungen bei verschiedenen Gebäudebeispielen die Auswirkungen bei den Abstandsflächen unter Anwendung der bisherigen und der neuen gesetzlichen Regelungen sowie bei den Ansätzen 0,8/0,4 H gemacht. Dieser Ansatz scheint demnach eine ausgewogene Lösung zu sein, wenn man den bisherigen Regelungen im Abstandsflächenrecht entsprechen möchte.

Dem Marktgemeinderat wird deshalb empfohlen, eine Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe wie folgt zu beschließen:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

§ 1

Änderung

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nach ausführlichen Sachvortrag durch die Verwaltung fragte ein Gemeinderatsmitglied nach Landkreisgemeinden, die keine Abstandsflächensatzung hätten.

Die Verwaltung verwies exemplarisch auf die Gemeinden Steinhöring und Zorneding, die seiner Kenntnis nach nicht von ihrem Rechtsetzungsrecht Gebrauch gemacht hätten.

Ein Gemeinderatsmitglied bat um die Einschätzung der Verwaltung, ob der neue Rechtsstand der Satzung künftigen Befreiungsanträgen und den zugrundeliegenden Begründungen Stand halten würde.

Der Vorsitzende sagte, dass sich der Marktgemeinderat angesichts des Wohnbaudrucks in Zukunft immer mit Ausnahmefällen auseinandersetzen müsse.

Ein Gemeinderatsmitglied befürwortete die beabsichtigte Satzungsänderung, da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abstandsflächentiefe, die Bauwerber nachzuweisen haben, nun eindeutig seien.

Ein Gemeinderatsmitglied stellte die Abstandsflächenregelung in Gemeinde mit mehr als 250.000 Einwohner zur Diskussion und fragte weiter nach der Empfehlung des Planungsverbandes für eine Satzungs begründung.

Die Verwaltung führte aus, dass zur Herbeiführung einer Abstandsflächenregelung, die inhaltlich der alten Regelung aus der BayBO entspreche, das Berechnungsmodell angetastet werden müsste. Eine derartige Satzung würden einer rechtlichen Prüfung unter Umständen nicht Stand halten.

Weiter bat ein Gemeinderatsmitglied darum, dass bei künftigen Bauanträgen die Abstandsflächen nach der neuen BayBO-Regelung und nicht wie bislang in rechteckiger Darstellung nach der alten Regelung eingezeichnet werden könnten.

Nachdem im Anschluss keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, fasste der Marktgemeinderat mehrheitlich nachstehende Beschlüsse.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stimmt einer Beschlussfassung zur Änderung der Abstandsflächensatzung in der heutigen Sitzung zu.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen : 2 NEIN Stimmen

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe.

Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 3 NEIN Stimmen

5.) Fahrradwegkonzeptplanung im Gemeindegebiet Hier: Beauftragung Verkehrsplaner

Sachverhalt:

Durch den Arbeitskreis Radverkehr Berufspendler wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen im Gemeindegebiet definiert (siehe auch beigefügte Präsentation).

Kurzfristige Maßnahmen

Arbeitsaufgaben oder Entscheidungen die ohne großes Budget durchgeführt werden können.
Zeithorizont ein bis zwei Monate

Mittelfristige Maßnahmen

Aufgaben wo ein gewisses Budget oder Absprachen notwendig sind, aber wo die Entscheidungshoheit bei der Gemeinde liegt.
Zeithorizont bis zu sechs Monate

Langfristige Maßnahmen

Absprachen mit mehrere Personen oder Behörden sind notwendig.
Darüber hinaus muss ein Budget seitens der Gemeinde freigegeben werden und eventuelle Zuschüsse beantragt bzw. genehmigt werden.
Zeithorizont ein bis zwei Jahre

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Umsetzung alle Maßnahmen ist die Überprüfung durch einen Verkehrsplaner die Voraussetzung. Mehrere Ingenieurbüros wurden von der Verwaltung zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Von den angefragten Büros wurde von einem ein Angebot abgegeben. Die Beauftragung kann über den Verwaltungsweg erfolgen, da der geschätzte Aufwand auf ca. 5.300,00 € beziffert wird.

Haushaltsauswirkungen:

Sollten die Maßnahmen im Rahmen einer Ingenieurleistung umgesetzt werden, so würden die entstandenen Planungskosten bei der LPH 1 und 2 angerechnet werden.

Umweltauswirkungen:

Alle Maßnahmen werden mit der UNB im Landratsamt Ebersberg abgestimmt.

Im Ergebnis soll ein Fahrradwegekonzept stehen, das zur umweltfreundlichen Mobilität beiträgt.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden bat ein Gemeinderatsmitglied darum, den Maßnahmenkatalog für den Freizeitverkehr in die Planungsunterlagen mitaufzunehmen.

Ein Gemeinderatsmitglied verwies auf den CSU-Antrag zum Bau eines Radweges über den Spannleitenberg aus dem Jahr 2018 und schlug vor, die langfristigen Maßnahmen um dieses Projekt zu ergänzen.

Ein Gemeinderatsmitglied äußerte den Wunsch, dass der Arbeitskreis bei der Zusammenarbeit mit Fachplanern involviert werde.

Ein Gemeinderatsmitglied sagte, dass die Bedürfnisse der Senioren auf jeden Fall miteinbezogen und z. B. ebenerdige Wegstrecken im Konzept berücksichtigt werden sollten.

Anschließend fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung mit der Beauftragung einer Verkehrsplaners zur Überprüfung der Maßnahmen aus dem AK Radwege.

Abstimmungsergebnis: 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

6.) Leistungen zur Friedhofspflege und Planungskonzept für die Gestaltung der Kirchseeoner Friedhöfe Hier: Grundsatzbeschluss
--

Sachverhalt:

Ein Friedhof stellt schon lange nicht mehr nur eine letzte Ruhestätte für Verstorbene dar, sondern erfüllt mittlerweile für viele Menschen noch eine Vielzahl anderer Zwecke:

Erholungsfunktion: Überschlägig 20% der Friedhofsbesucher in Städten suchen laut Statistiken den Friedhof zum Verweilen auf. Friedhöfe sind Grünanlagen mit besonderer Zweckbestimmung.

Soziale Funktion: Friedhöfe sind Orte zur Pflege der Gemeinschaft und der Kommunikation innerhalb des Gemeinwesens. Als Beispiele sind hier die Totengedenktage Allerheiligen und Totensonntag wie auch der Volkstrauertag zu nennen.

Religiöse Funktion: Friedhöfe stellen ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit dar und sind damit Orte der Selbstreflexion und Auseinandersetzung mit dem Tod.

Kulturfunktion: Die Friedhofskultur in Deutschland stellt seit März 2020 auf Empfehlung der Deutschen UNESCO- Kommission immaterielles Kulturerbe dar.

Wirtschaftliche Funktion: Friedhöfe sind auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Mittelstand der Standortumgebung. (Steinmetze, Bildhauer, Kunstschmiede Bestattungsunternehmen und Gärtnereien). Aus diesen Gesichtspunkten erscheinen eine spezielle Gestaltung und Pflege der Friedhöfe, zugeschnitten auf die Bedürfnisse sinnvoll. Die verschiedenen Funktionen sollten in die Abwägungen der zukünftigen Friedhofsentwicklungsplanung mit einbezogen werden. Die Anlagen der Friedhöfe des Marktes Kirchseeon wurden bisher von einem Friedhofsgärtner des Bauhofs gepflegt. Dazu wurde dieser im Wechsel auf beiden Friedhöfen eingesetzt. Es fielen auch Arbeiten, wie z. B. Unkrautbeseitigung an. Es zeigte sich nach Rücksprache mit dem Friedhofsgärtner jedoch in den letzten Jahren, dass eine optimale Pflege der Friedhöfe (z. B. der Unkrautbeseitigung) durch den Friedhofsgärtner allein nicht möglich ist. Auch häuften sich Beschwerden der Bürger über den Unkrautbewuchs sowie über das veraltete Erscheinungsbild. Um eine Verbesserung der Ist-Situation zu erreichen, insbesondere auch um die zukünftigen Rasen- und Wegflächenflächen regelmäßiger pflegen zu können, soll die Friedhofspflege sowie die zukünftige Gestaltungsplanung der Flächen neu überdacht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Den Gemeinden bleibt es überlassen, ob sie ihre mit dem Betrieb von Bestattungseinrichtungen zusammenhängenden Aufgaben durch eigene Mitarbeiter ausführen lassen oder sich zur Erledigung der hierfür geeigneten Aufgaben privater Dritter Unternehmen bedienen wollen. Verpflichtet die Gemeinde durch Vertrag langfristig einen privaten Unternehmer, so handelt dieser nur als Gehilfe. (sog. Verwaltungshelfer). Die Aufgabenwahrnehmung als solche bleibt eine öffentliche - rechtliche.

Kostenpflichtige Verträge, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit privaten Unternehmen schließt, setzen grundsätzlich einen Wettbewerb voraus, bei dem die Grundsätze der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten sind.

Die Ausschreibung wird dann über das Bauamt vorbereitet und auch ein entsprechendes Leistungsverzeichnis in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung und dem Bauhof erstellt.

Haushaltsauswirkungen:

Notwendigen Mittel für die Friedhofsflächenplanung sind in den Haushalt eingestellt.

Umweltauswirkungen:

Die notwendigen naturschutzfachlichen Umweltauswirkungen werden in der Planung und Ausführung berücksichtigt.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch die Verwaltung sprach ein Gemeinderatsmitglied die Friedhofspflege am gemeindlichen Friedhof in der Nachbargemeinde Zorneding an, die durch eine externe Firma ausgeführt wird und damit ausschließlich positive Erfahrungen gemacht werden. Vorteil an einer externen Vergabe wäre auch, dass zusätzlich auch konzeptionelle Planungsleistungen, z. B. für neue Bestattungsformen in Auftrag gegeben werden könnten. Grundsätzlich regte sie eine barrierefreie und naturnahe Gestaltung der Friedhofsflächen an.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach, ob mit einer fachmännischen Friedhofsplanung erhöhte Gebührensätzen einhergehen.

Die Verwaltung führte aus, dass die nächste Gebührenkalkulation Mitte des Jahres 2022 geplant sei und in diese auch neue Bestattungsformen, die Bestandteil des Konzepts sein können, miteinfließen werden.

Ein Gemeinderatsmitglied bezweifelte die Sozialfunktion der gemeindlichen Friedhöfe und bat darum, diese Tatsache in der Konzeptplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Anschließend fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vergabe der Friedhofsflächenplanung zur Gestaltung der Friedhöfe und die Erarbeitung eines entsprechenden Friedhofskonzepts an eine externe Firma weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

7.) Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Hier: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Grafing zur Überlassung von Beschäftigten für das Hallenbad Kirchseeon

Sachverhalt:

Der Markt Kirchseeon betreibt ein Hallenbad mit derzeit vier Beschäftigten (Geprüfter Meister für Bäderbetriebe, zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe und eine Reinigungskraft).

Um den ordnungsgemäßen Betrieb bei Personalengpässen aufrecht erhalten zu können, hat die Verwaltung Interesse an einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Grafing zur Überlassung von Beschäftigten des dortigen Freibades bekundet.

Die Stadt Grafing hat sich mit der Stadt Ebersberg seit 2010 auf eine Arbeitnehmerüberlassung verständigt und dafür eine entsprechende Zweckvereinbarung geschlossen. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Sanierungsarbeiten am Ebersberger Hallenbad ist aktuell keine Arbeitnehmerüberlassung notwendig, sodass die Stadt Grafing mit dem Markt Kirchseeon in Kontakt getreten ist.

Die anfallenden Personalkosten werden vom Markt Kirchseeon übernommen, wobei ein Personalbedarf nur bei Personalengpässen im Hallenbad besteht.

Die Zweckvereinbarung läuft zunächst bis 30.04.2022.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Personalüberlassung zu befürworten, da auf Personalausfälle schnell und fachlich adäquat reagiert werden könnte. Sollte eine der drei Fachkräfte im Hallenbad langfristig ausfallen, ist dies erfahrungsgemäß nicht leicht zu kompensieren und hätte im Worst-Case auch Folgen für den Betrieb des Hallenbades.

Haushaltsauswirkungen:

Bei Bedarf anfallender Personalaufwand (Ansatz im Haushalt 2022 vorhanden)

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt, der vorgelegten Zweckvereinbarung mit der Stadt Grafing gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über die Überlassung von Beschäftigten mit der Qualifikation Geprüfter Meister/Meisterin für Bäderbetriebe bzw. Fachangestellte für Bäderbetriebe für das Hallenbad Kirchseeon zuzustimmen.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Zweckvereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimme

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan 2022 des Wasserwerkes Kirchseeon wurde von der Werkleitung erstellt. Grundlage für die Wirtschaftsplanung ist die jährliche Mittelanmeldung des Wasserwerkes, in der die wichtigsten Maßnahmen, die in diesem Jahr ausgeführt werden sollen, aufgelistet sind. Diese Liste wurde vom kfm. Werkleiter nach Haushaltsstellen sortiert, damit die entsprechenden Haushaltsansätze gebildet werden können. Nachdem nicht alle angemeldeten Maßnahmen und Wünsche finanziert werden können, wurden vom kfm. Werkleiter in Zusammenarbeit mit dem Techn. Bauamt, dem Wassermeister sowie mit dem Ersten Bürgermeister bereits Streichungen vorgenommen, die in der als Anlage beigefügten Mittelanmeldung grau hinterlegt sind.

Der **Verwaltungshaushalt** weist beim Unterabschnitt 8150 (= laufende Betriebseinnahmen und -ausgaben) im Jahr 2022 einen Überschuss in Höhe von 5.910 € aus. In diesem Überschuss sind auch Abschreibungen in Höhe von 145.000 € (siehe HhSt. 8150.68000) enthalten, die ebenfalls zum Betriebsaufwand zählen. Somit können voraussichtlich die vollen Abschreibungen, die ja das Vermögen mindern und durch Rücklagenbildung für Investitionen wieder zur Verfügung stehen sollen, dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Der Zuführungsbetrag vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt beträgt daher 150.910 € (siehe HhSt. 9100.86000 und 9100.30000). Diese positive Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass in 2022 keine vollständige Wasserleitungssanierung durchgeführt werden soll, sondern dafür nur Planungskosten von 50.000 € veranschlagt werden (siehe HhSt. 8150.51001). Eine tatsächliche Sanierungsmaßnahme soll erst in 2023 erfolgen.

Im **Vermögenshaushalt** sind im Jahr 2022 Gesamtinvestitionen in Höhe von 1.057.500 € zuzüglich 165.700 € für die Tilgung von Krediten geplant. Die Hauptinvestition sind die Kosten für die Errichtung einer Notversorgung, die mit insgesamt voraussichtlich ca. 2.500.000 € in den Jahren 2018 bis 2023 zu Buche schlagen werden (siehe HhSt. 8150.95020 und 8150.93200). Außerdem werden für den Bau bzw. Erneuerung von zwei Befüllungs- und Entleerungsleitungen vom Hochbehälter bis zum Schieberkreuz weitere 299.000 € in 2022 angesetzt (siehe HhSt. 8150.95021). Diese dienen der Versorgungssicherheit, da die bestehende Befüllungs- und Entleerungsleitung aus dem Jahr 1963 stammt. Für eine anstehende Hochbehältersanierung werden zudem 50.000 € an Planungskosten eingestellt. Die tatsächliche Sanierungsmaßnahme soll in 2023 erfolgen (siehe HhSt. 8150.94010). Neben dem Zuführungsbetrag vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 150.910 € und den tatsächlichen Einnahmen des Vermögenshaushaltes mit insgesamt 75.000 € (= Unterabschnitt 8150), das sind insbesondere die Wasserherstellungsbeiträge mit 35.000 € (siehe HhSt. 8150.35000) sowie die Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse im Privatbereich mit 40.000 € (siehe HhSt. 8150.35002), wird für 2022 eine Kostenbeteiligung in Höhe von 300.000 € von einem benachbarten Wasserbeschaffungsverband für den Bau einer Notversorgung angesetzt (siehe HhSt. 8150.35001). Für den Kostenanteil des Wasserwerkes Kirchseeon an der geplanten Notversorgung, für den Bau von zwei Befüllungs- und Entleerungsleitungen zum Hochbehälter sowie für die anstehende Hochbehältersanierung sind in 2022 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 650.000 € notwendig (siehe HhSt. 9100.37700). Die bisher für die geplante Notversorgung vorgesehenen Ansätze aus den Vorjahren wurden nicht bzw. nur geringfügig in Anspruch genommen (ca. 20.000 € für Planungskosten und Kreditaufnahme = 0 €) und werden auch nicht mittels Haushaltsreste ins neue

Wirtschaftsjahr übertragen. Die Maßnahme wird in 2022 und 2023 neu veranschlagt. Außerdem ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 47.290 € geplant (siehe HhSt. 9100.31000).

Die Soll-Rücklagen betragen zum 31.12.2021 voraussichtlich ca. 89.000 €. Nach Rücklagenentnahme in 2022 betragen diese zum Jahresende 2022 voraussichtlich ca. 42.000 T€.

Diskussionsverlauf:

Nachdem keine weiteren Rückfragen im Marktgemeinderat folgten, fasste das Gremium einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon folgt dem Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses und beschließt den Wirtschaftsplan 2021 des Wasserwerkes Kirchseeon unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anpassungen.

Abstimmungsergebnis: 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

9.) Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 - 2025 des Wasserwerkes Kirchseeon
--

Sachverhalt:

Im Finanzplan des Wasserwerkes Kirchseeon sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt. Als Unterlage für die Finanzplanung dient das Investitionsprogramm. Die Endsummen des Investitionsprogrammes werden in den Finanzplan übernommen

Im Finanzplan werden die anstehenden Sanierungen von Wasserleitungen im Verwaltungshaushalt bei der Gruppierung 50 – 66 (Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand) nachgewiesen. Nachdem, wie bereits erwähnt, derzeit noch nicht konkret feststeht, wie es mit dem Bau einer Notversorgung weitergeht, werden die dafür bereits im letzten Jahr vorgesehenen Ansätze weiter nach hinten geschoben. Nach bisherigem Planungsstand soll diese zusammen mit einem benachbarten Wasserbeschaffungsverband errichtet werden. Neben den bis einschließlich 2021 angefallenen Planungskosten von ca. 20.000 € wird das restliche Investitionsvolumen von 2.480.000 € auf zwei Jahre verteilt, nämlich 600.000 € in 2022 und 1.880.000 € in 2023, veranschlagt. Die Finanzierung soll neben einer Kostenbeteiligung durch den benachbarten Wasserbeschaffungsverband wie bisher über Kreditaufnahmen erfolgen.

Auch die damit verbundene Wasserpreiserhöhung um 0,50 €, die auch in dieser Höhe bereits seit dem Wirtschaftsplan 2020 ab dem 01.01.2021 vorgesehen war, wird um ein weiteres Jahr nach hinten verschoben und nunmehr ab dem 01.01.2023 eingeplant. Ob die Wasserpreiserhöhung in dieser Höhe kommen wird, hängt davon ab, wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Notversorgung sein werden und welche Zuschüsse und/oder Beteiligungen es dafür geben wird. Neben dem erwarteten höheren Schuldendienst von jährlich ca. 92.000 € für die für den Bau einer Notversorgung und für die Hochbehälter-sanierung aufzunehmenden Darlehen sollen auch weitere Wasserleitungssanierungen möglich sein. Mit einem um 0,50 € höheren Wasserpreis ab dem 01.01.2023 ist es nach den derzeitigen Prognosen machbar, dass ab 2023 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 31.12.2025 Wasserleitungssanierungen bis zu einem jährlichen Kostenvolumen von rund 300.000 € durchgeführt werden können (z. B. WL Osterseeoner Str. zw. St.-Coloman- und Ebersberger Straße, WL Am Bahnsteg, WL Am Dachsberg usw.) (siehe Grupp. 50 – 66). Die Reihenfolge dieser Wasserleitungssanierungen muss im Detail noch festgelegt werden. Bei einem Wasserleitungsnetz mit einer Gesamtlänge von ca. 40 km und einem Abschreibungssatz von 2,5 % (= 40 Jahre) müssten demnach jährlich ca. 1.000 m ausgewechselt werden.

Laut Investitionsprogramm sind für die Jahre 2023 bis 2025 Investitionen in Höhe von insgesamt 270.000 € für die jährlich anzusetzenden Beträge z. B. für die Beschaffung von Wasserzählern und für die Erstellung von Wasserhausanschlüssen geplant. Zudem wird für 2023 der zweite Teilbetrag für den Bau einer Notversorgung in Höhe von 1.880.000 € (siehe Grupp. 95020) sowie 300.000 € für eine Hochbehältersanierung veranschlagt. Die Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Beträge erfolgt neben den zu erwartenden Wasserherstellungsbeiträgen und den Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse im Privatbereich von insgesamt 225.000 € sowie der Kostenbeteiligung eines benachbarten Wasserbeschaffungsverbandes am Bau einer Notversorgung mit weiteren 950.000 € (siehe Grupp. 35) auch durch die nicht für die Schuldentilgungen verbrauchten Mittel aus den Zuführungen vom Verwaltungshaushalt (siehe Grupp. 300 abzüglich Grupp. 974-978). Für den Bau einer Notversorgung sowie für die Sanierung unseres Hochbehälters sind weitere Kreditaufnahmen in Höhe von 1.400.000 € notwendig (siehe Grupp. 374 bis 378).

Im Jahr 2024 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von ca. 52.000 € vorgesehen (siehe Grupp. 310), während in den Jahren 2023 und 2025 voraussichtlich Rücklagen-zuführungen von insgesamt ca. 50.000 € möglich sein werden (siehe Grupp. 910).

Die Rücklagen (Soll) werden nach den Prognosen der Finanzplanung von ca. 89.000 € (Stand: 01.01.2022) auf ca. 40.000 € (Stand: 31.12.2025) abgebaut.

Die Schulden werden in diesem Zeitraum voraussichtlich von ca. 723.000 € (Stand: 01.01.2022) auf ca. 2.194.000 € (Stand: 31.12.2025) ansteigen.

Die noch zur Sanierung anstehenden Wasserleitungen können, wie bereits erwähnt, mit dem derzeitigen Wasserpreis von 1,40 € nicht mehr finanziert werden, da insbesondere der erhöhte Schuldendienst von jährlich ca. 92.000 € für die für den Bau einer Not-versorgung und für die Hochbehältersanierung aufgenommenen Darlehen ab dem Zeit-punkt der Darlehensaufnahme die Liquidität stark einschränken wird. Deshalb ist spätestens ab dem nächsten Kalkulationszeitraum (ab 2023) mit einem deutlichen Anstieg der Wasserverbrauchsgebühren zu rechnen.

Diskussionsverlauf:

Nachdem keine weiteren Rückfragen im Marktgemeinderat folgten, fasste das Gremium einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon folgt dem Empfehlungsbeschluss des Verkaufsausschusses und beschließt den Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 – 2025 des Wasserwerkes Kirchseeon wie vorgelegt (Stand: 09.11.2021).

Abstimmungsergebnis: 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

10.)	Niederlegung des Amtes als Marktgemeinderatsmitglied von Frau Maria W.
-------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.10.2021 hat Frau MGRin W. der Verwaltung mitgeteilt, dass sie ihr Amt als Marktgemeinderätin zum 31.12.2021 aus persönlichen Gründen niederlegen möchte.

Die Erklärung allein führt noch nicht zur Beendigung des Amtes. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es zur Wirksamkeit der Niederlegung eines (feststellenden) Beschlusses des Marktgemeinderates. Bei der Entscheidung steht dem Gremium aber keine Entscheidungskompetenz mehr zu. Nach Art. 48 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz kann das Amt seit einigen Jahren, anders als früher, auch ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nach Dankesreden einzelner Mitglieder des Marktgemeinderates fasste das Gremium einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon nimmt die Niederlegung des Amtes als Marktgemeinderätin von Frau Maria W. zum 31.12.2021 zur Kenntnis und entlässt sie aus dem Amt.

Abstimmungsergebnis: 21 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

MGRin W. nahm aufgrund Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

11.) Bestellung des Listennachfolgers Herr Dominik Z.als Marktgemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Listennachfolger von Frau Wollny ist Herr Dominik Z. Dieser hat mit Schreiben vom 14.10.2021 die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes als Marktgemeinderat erklärt. Auch hier ist ein feststellender Beschluss des Marktgemeinderates notwendig. Hr. Z. kann dann in der Sitzung am 10.01.2022 vereidigt werden.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass Herr Dominik Z. zum 01.01.2022 als Listennachfolger für MGRin Frau Maria W. in den Marktgemeinderat Kirchseeon nachrückt.

Abstimmungsergebnis: 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

12.) Zweckvereinbarung mit dem Markt Markt Schwaben zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs Hier: Vereinbarung zur verwaltungstechnischen Bearbeitung aller Verfahren bis einschließlich Tattag 31.12.2021
--

Sachverhalt:

Die Zweckvereinbarung mit der Marktgemeinde Markt Schwaben zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs im Gemeindegebiet Kirchseeon wurde mit Wirkung zum 31.12.2021 gekündigt. Die kommunale Verkehrsüberwachung wird stattdessen zum 01.01.2022 hoheitlich auf den Zweckverband Oberland übertragen.

Vom Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Gemeinde Markt Schwaben wurde mitgeteilt, dass aktuell noch etwa 1500 bis 2000 offene Verfahren und Altfälle aus Vorjahren verwaltungstechnisch abzarbeiten sind. Nach Rechtseinschätzung des Landratsamtes Ebersberg müssen diese Verfahren noch bis Ende der Vereinbarungslaufzeit abgeschlossen werden, da danach keine vertragliche Grundlage, z. B. für etwaige Vollstreckungsmaßnahmen ausstehender Forderungen bestünde. Es ist abzusehen, dass ein Großteil dieser Verfahren in dem laufenden Kalenderjahr nicht mehr abgeschlossen werden kann, zumal ca. 30 Verfahren auch gerichtsanhängig sind.

Nach Schätzung der Verwaltung kann derzeit von gut 20.000 - 30.000 Euro ausgegangen werden, die noch aus offenen Forderungen für Verkehrsverstöße vereinnahmt werden können.

Eine Übertragung der offenen Verfahren auf den Zweckverband Oberland ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Von der Marktgemeinde Markt Schwaben wurde nun der Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung für den ruhenden und fließenden Verkehr, die lediglich die verwaltungstechnische Bearbeitung der noch offenen Ordnungswidrigkeitenverfahren bis einschließlich Tattag 31.12.2021 zum Inhalt hat, vorgeschlagen; die Vereinbarung soll befristet bis zum 31.12.2022 laufen.

Die kürzlich beschlossene Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Oberland zur Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs ab dem 01.01.2022 bleibt von dieser Folgevereinbarung unberührt.

Mit der Rechtsaufsicht im Landratsamt Ebersberg wurde diese Verfahrensweise in den vergangenen Tagen abgestimmt und als rechtmäßig erachtet. Ein entsprechendes Vereinbarungsmuster wurde von der Markt Schwaben ausgearbeitet und als Anlage beigefügt.

Aufgrund besonderer Dringlichkeit und vorliegender Beschlussnotwendigkeit muss dieser Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung der Sitzung am 06.12.2021 aufgenommen werden.

Haushaltsauswirkungen:

Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern: Lt. vorliegender Aufstellung zum Stand 24.09.2021: etwa 61.000 Euro, Zu erwartenden Einnahmen aktuell (geschätzt): 20.000 - 30.000 Euro.

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch den Vorsitzenden fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon stimmt der vorgelegten Zweckvereinbarung mit dem Markt Markt Schwaben bis zum 31.12.2022 zu.

Der Inhalt der Zweckvereinbarung beschränkt sich auf die verwaltungstechnische Bearbeitung aller Verfahren des ruhenden und fließenden Verkehrs bis einschließlich Tattag 31.12.2021.

Die zum 01.01.2022 laufende Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Oberland bleibt davon unberührt.

Abstimmungsergebnis: 22 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

13.) Bekanntgaben und Ratsanfragen

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende gab folgende Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt:

BNr. 60 vom 04.10.2021:

Der Marktgemeinderat ermächtigt die Verwaltung mit der Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten der Fahrradabstellplätze Bahnhof Kirchseeon an die mindestnehmende Firma Grabmeier.

BNr. 63 vom 25.10.2021:

Der Marktgemeinderat ermächtigt die Verwaltung mit der Vergabe der Sanierungsarbeiten an der Verbindungsstraße Riedering - Eglharting an die Fa. Swietelsky.

BNr. 66 vom 15.11.2021:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Planungsleistungen und die Vorbereitung der Antragsunterlagen für Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser an das IB Behringer und Partner vergeben.

BNr. 67 vom 15.11.2021:

Der Marktgemeinderat billigt das Fahrzeugkonzept und beschließt die Vergabe des Trägerfahrzeugs an die Fa. Autohaus Schlöffel.

Ein Gemeinderatsmitglied verwies auf die Einfahrtszone zum Grundstück Spannleitenberg 1, die bei der Beratung über den Bauantrag wegen des eingeschränkten Sichtfeldes eher kritisch beäugt wurde. Sie bat die Verwaltung nochmals, das Landratsamt darauf hinzuweisen.

Ein Gemeinderatsmitglied sprach das Schnelltestzentrum in der Fritz-Litzlfelder-Straße an und fragte nach, ob der Betreiber die Testkapazitäten aufgrund der wieder hohen Nachfrage ausweiten könnte.

Der Vorsitzende sagte, dass dem Betreiber derzeit zu wenig Personal zur Verfügung stehe und darüber hinaus keine Schnelltests in ausreichender Zahl beschafft werden können.

Ein Gemeinderatsmitglied verwies auf eine niederschwellige Impfkation in der Gemeinde Egmatting und wollte wissen, ob in Kirchseeon ebenso eine dezentrale Impfkation ins Auge gefasst werde.

Der Vorsitzende bestätigte, dass erste Planungen anlaufen und sich die Verwaltung derzeit mit dem Impfzentrum über die wesentlichen Faktoren (Impfstoffmenge, Örtlichkeit, Infrastruktur etc.) austausche.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, schloss der Vorsitzende um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung.

Markt Kirchseeon

Vorsitzender

Jan Paepflow
Erster Bürgermeister

Schriftführer